

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/4128

Dresden, 19. November 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/7862
Thema: Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Mitglieder der G10-Kommission bzw. des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Sächsischen Landtages erhielten den (jährlichen) sächsischen Verfassungsschutzbericht parallel zu der Pressekonferenz des Innenministeriums am heutigen Tage. Damit war eine Kenntnisnahme des Berichtes und Gestaltungsmöglichkeiten vor Veröffentlichung für die Kontrollorgane nicht möglich – sie werden in dieser Hinsicht, gleich der Öffentlichkeit bzw. den Journalisten, vor vollendete Tatsachen gestellt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wurden die jährlichen Verfassungsschutzberichte den Mitgliedern der Kontrollorgane des Sächsischen Landtages vor der öffentlichen Vorstellung durch das Innenministerium in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt? (Bitte seit dem Jahr 2014 aufschlüsseln)

Bislang sind die jährlichen Verfassungsschutzberichte den Mitgliedern der Kontrollorgane des Sächsischen Landtages nicht vor der öffentlichen Vorstellung zur Verfügung gestellt worden.

Frage 2:

Weshalb erhielten die Mitglieder der Kontrollorgane des Sächsischen Landtages den Verfassungsschutzbericht zuletzt erst parallel zu der stattfindenden Pressekonferenz des Innenministeriums, auf welcher der Bericht öffentlich vorgestellt wurde?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 od-
er 4 melden.

In der Vergangenheit wurde der jährliche Verfassungsschutzbericht stets zunächst durch den Staatsminister des Innern dem Kabinett vorgestellt. Erst durch diesen Akt wird der Berichtsentwurf zur amtlichen Version des Verfassungsschutzberichts. Die öffentliche Vorstellung erfolgte sodann in der jeweils anschließenden Kabinettspresskonferenz. In den letzten Jahren wurde der jeweilige Verfassungsschutzbericht zeitgleich zur Kabinettspresskonferenz dem Präsidenten des Sächsischen Landtages sowie den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) und der G 10-Kommission überbracht. Eine Beteiligung der beiden Kontrollorgane des Sächsischen Landtages bei der Erstellung des Berichtsentwurfs ist im Sächsischen Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) nicht vorgesehen.

Frage 3:

Wie sollen die Kontrollorgane ihrer Aufgabe gerecht werden, wenn der Bericht nicht im Vorhinein den Mitgliedern der PKK zur Verfügung gestellt wird?

Aufgabe der PKK ist die Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen sowie die Kontrolle des Staatsministeriums des Innern (SMI) in Bezug auf dessen Aufsicht über das LfV Sachsen (§ 16 Abs. 1 S. 1 SächsVSG). Um diese Kontrolle zu ermöglichen, sind in § 17 Abs. 1 SächsVSG sowie in den besonderen Regelungen des § 5 Abs. 1 S. 3 und § 11a Abs. 10 SächsVSG zahlreiche Unterrichtungspflichten des SMI vorgesehen. Zudem hat die PKK das Recht, auch eigeninitiativ einen Bericht des SMI zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des LfV Sachsen zu verlangen (§ 17 Abs. 1 S. 4 SächsVSG). Des Weiteren steht ihr nach § 17 Abs. 2 S. 1 SächsVSG ein umfassender Auskunftsanspruch zu.

Auch die G 10-Kommission hat nach dem Artikel 10-Gesetz sowie nach § 11a Abs. 7, 8 und § 11b Abs. 2 S. 2 SächsVSG verschiedene Beteiligungs- und Kontrollrechte.

Damit stehen beiden Kommissionen vielfältige Instrumente zur Verfügung, die sie in den Stand versetzen, eine effektive parlamentarische Kontrolle auszuüben.

Der Verfassungsschutzbericht ist ein jährlicher Ergebnisbericht über die Tätigkeit des LfV Sachsen. Er wird erst im Nachgang zum jeweiligen Berichtsjahr erstellt, in welchem das LfV Sachsen stets der Kontrolle der Kommissionen unterlag. Einer Kenntnisnahme des Berichtsentwurfs vor seiner offiziellen Veröffentlichung bedarf es daher für eine wirksame Kontrolle durch die Kontrollorgane nicht.

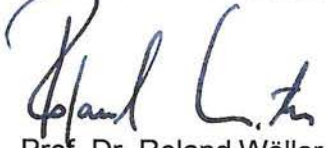
Frage 4:

Wird die Staatsregierung ihre aktuelle Vorgehensweise ändern und in Zukunft den jährlichen Verfassungsschutzbericht den Mitgliedern der Kontrollorgane des Sächsischen Landtages vor der öffentlichen Vorstellung durch das Innenministerium zur Verfügung stellen? Wenn ja, mit welchem zeitlichen Vorlauf? Wenn nein, warum nicht?

Die Staatsregierung hat nicht die Absicht, künftig von der bisherigen Vorgehensweise abzuweichen. Die Öffentlichkeit wird vom SMI und vom LfV Sachsen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 SächsVSG informiert (§ 15 S. 1 SächsVSG). Beim Verfassungsschutzbericht handelt es sich also um eine Publikation, deren Erstellung und Veröffentlichung ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Exekutive fällt. Das Sächsische Verfassungsschutzgesetz räumt den parlamentarischen Kontrollorganen bei

der Erarbeitung des Berichts keine Mitwirkungsrechte ein. Eine effektive parlamentarische Kontrolltätigkeit der Kommissionen wird durch die in der Antwort auf die Frage 3 erwähnten gesetzlichen Unterrichtungspflichten und Beteiligungsrechte ausreichend sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller